



Geschäftsordnung

der

Bezirksversammlung Altona

und

ihrer Ausschüsse

22. Wahlperiode

Stand 30.10.2025

<u>I. Bezirksversammlung</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Konstituierung, Vorsitz und Präsidium	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung	3
§ 4 Sitzungsverlauf	5
§ 5 Abstimmung, Wahlen	7
§ 6 Ordnungsbestimmungen	7
§ 7 Öffentliche Fragestunde	8
§ 8 Aktuelle Stunde	8
§ 9 Niederschrift	9
§ 10 Eingaben an die Bezirksversammlung	9
§ 11 Vergabe von Mitteln aus Bezirklichen Anreiz- und Förder- systemen sowie Sondermitteln der Bezirksversammlung (Politikmittel)	10
<u>II. Ausschüsse</u>	
§ 12 Ausschussmitgliedschaft, Vertretung	12
§ 13 Sitzungstermine und Sitzungsleitung	13
§ 14 Einladung, Tagesordnung, Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 15 Beratungsbedarf (Minderheitenrecht) und Vertagung	14
§ 16 Eingaben	15
§ 17 Sprecher:innensitzung	15
§ 18 Arbeitsgruppen	16
§ 19 Sitzungsende, Ton- und Bildaufzeichnungen, Niederschrift	16
§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion	17
<u>III. Schlussbestimmungen</u>	
§ 21 Übertragung von Sitzungen im Internet	18
§ 22 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse	18
§ 23 Auslegung dieser Geschäftsordnung	18
§ 24 Inkrafttreten	19

Anhang

Anlage 1	Wahlbestimmungen für die Wahl der Bezirksamtsleitung	20
Anlage 2	Muster der Erklärung nach § 6 Absatz 2 BezVG	24

Gemäß § 12 Absatz 2 BezVG gibt sich die Bezirksversammlung Altona die folgende Geschäftsordnung.

I. Bezirksversammlung

§ 1 Konstituierung, Vorsitz und Präsidium

- (1) Zur ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung binnen sechs Wochen nach der Wahl durch das ihr am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied einberufen. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder der Bezirksversammlung auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.
- (2) Nach der Wahl übernimmt das gewählte vorsitzende Mitglied den Vorsitz sowie die Sitzungsleitung und weist die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach dem Bezirksverwaltungsgesetz, insbesondere auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, hin.
Im Anschluss erfolgt die Wahl der bis zu zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter:innen (Präsidium) werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen der Bezirksversammlung gerecht und unparteiisch. Es überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht in den während der Sitzung von der Bezirksversammlung genutzten Räumen aus. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, so leitet das der Bezirksversammlung am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied die Sitzung.

§ 2 Einberufung

Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, ist durch das vorsitzende Mitglied eine Sondersitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 3 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Tagesordnung wird durch das vorsitzende Mitglied in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aufgestellt und vom Hauptausschuss vierzehn Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung in vorläufiger Form festgelegt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung oder einzelner Fraktionen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und des Bezirksamtes, Anhörungsdrucksachen nach § 26 oder § 28 BezVG, beantwortete Große Anfragen, Kleine Anfragen und Auskunftersuchen sowie Mitteilungen aufzunehmen. Die Fraktionen und

fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung unterrichten sich zeitnah gegenseitig über eingereichte Anträge. Anträge oder Beschlussempfehlungen, die in einer Sitzung der Bezirksversammlung abgestimmt worden sind, dürfen vor Ablauf einer Frist von vier Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wahlen nach §§ 8, 30 und 34 BezVG sowie Beschlüsse nach § 31 BezVG.

Angekündigte Anträge, die nicht bis zum Tag vor der Einladungsverstärkung schriftlich vorliegen, werden von der Tagesordnung genommen.

- (3) Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben (Gruppe), jeweils bis zu drei dringliche Anträge einreichen, die nachträglich – nach der Sitzung des Hauptausschusses – auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Einzelne fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung ohne Gruppenzugehörigkeit (einzelne fraktionslose Mitglieder) können bis zu zwei dringliche Anträge einreichen. Die dringlichen Anträge sind bis spätestens 14 Uhr vor dem der Bezirksversammlung vorausgehenden Ältestenrat (i.d.R. Montag vor der Sitzung, 17.30 Uhr) vorzulegen. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen des Bezirksamtes. Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge können jederzeit vorgelegt werden. Erst nachträglich vorliegende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden ohne gesonderten Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Im der Bezirksversammlung vorausgehenden Ältestenrat wird die Reihenfolge der Debattenpunkte einvernehmlich so festgelegt, dass die Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitglieder reihum zum Zuge kommen. Je Fraktion und Gruppe können maximal zwei Tagesordnungspunkte (Große Anfragen, Auskunftersuchen, Anträge oder Beschlussempfehlungen von Ausschüssen), zur Debatte angemeldet werden. Einzelne fraktionslose Mitglieder können einen Debattenpunkt anmelden.

Darüber hinaus können folgende Tagesordnungspunkte besprochen werden:

- Beschlussempfehlungen des Bezirksamtes und Erklärungen der Bezirksamtsleitung,
- Haushalts- und Sondermittelberatungen,
- Abschließende Beratungen von Bebauungsplan-Entwürfen und -änderungen
- Anhörungsdrucksachen zu den in den §§ 26 und 28 BezVG genannten Sachverhalten.

Die Debattenpunkte werden unmittelbar nach den lediglich zur Kenntnis zu nehmenden Anfragen und Auskunftersuchen in die Tagesordnung aufgenommen. Es folgen „Anträge und Beschlussempfehlungen (ohne Debatte)“ sowie „Beschlussempfehlungen mit einstimmigen Ausschussvoten (ohne Debatte)“.

- (5) Der Ältestenrat legt für die jeweilige Sitzung der Bezirksversammlung die jeder Fraktion, Gruppe und jedem einzelnen fraktionslosen Mitglied zustehende Gesamtrededzeit fest. Ausgehend von einer regelhaften Zeitbasis von 120 Minuten Gesamtrededzeit wird ein Sockelbetrag von 40 % zu gleichen Teilen

allen Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die übrige Zeit wird nach Sitzen auf die Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern verteilt.

Der Ältestenrat, ersatzweise der Kurzältestenrat (17.15 Uhr vor Sitzungsbeginn), kann bei Bedarf im Einzelfall Abweichungen von der Zeitbasis festlegen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet auf Antrag die Bezirksversammlung.

Das Präsidium wird ermächtigt, in der Sitzungspause und vor der Fortsetzung der Debattenpunkteberatungen in Abhängigkeit vom Sitzungsfortschritt über die einheitliche Erhöhung der verbliebenen Redezeiten aller Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern zu entscheiden.

Die Redezeiten bei Ehrungen, Preisverleihungen und der Öffentlichen Fragestunde (§ 7) werden nicht auf die Gesamtredezeit je Fraktion, Gruppe bzw. einzelner fraktionslosen Mitglied angerechnet.

- (6) Anträge auf nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind dem vorsitzenden Mitglied so rechtzeitig schriftlich zuzuleiten, dass es diese noch vor Eintritt in die Tagesordnung den Mitgliedern der Bezirksversammlung mitteilen kann.
- (7) Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die bis dahin vorliegenden Drucksachen werden den Mitgliedern der Bezirksversammlung sowie den Fraktionen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch eines Mitglieds der Bezirksversammlung werden ihm die Sitzungsunterlagen mit Ausnahme der Anfrage- und Mitteilungsdrucksachen auch in Papierform zur Verfügung gestellt bzw. übersandt.
- (8) Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen wird ab sieben Tage vor der Sitzung fortlaufend aktualisiert im Internet veröffentlicht. Den lokalen Medien wird die Tagesordnung mit dem Link zur Sitzung im Ratsinformationssystem zugeleitet.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung lässt das vorsitzende Mitglied bei Bedarf über die nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung abstimmen, die in jedem Einzelfall eines Mehrheitsbeschlusses der Bezirksversammlung bedarf.
Vor Absetzung eines Tagesordnungspunktes durch Mehrheitsbeschluss ist dem:der Antragsteller:in die Möglichkeit einzuräumen, die Beratungsbedürftigkeit zu begründen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung finden bei Bedarf eine Öffentliche Fragestunde (§ 7) und auf Antrag eine Aktuelle Stunde (§ 8) statt.
- (3) Antragstellende haben das Recht, eigene Anträge einmalig zurückzustellen und für die folgende Sitzung erneut auf die Tagesordnung setzen zu lassen; dies muss dem vorsitzenden Mitglied spätestens beim Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitgeteilt werden.

- (4) Bei der Debatte erhält zunächst der:die Antragsteller:in das Wort. Weitere Redner:innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Zwischenfragen an die Redner:innen sind zulässig. Fragestellung und Beantwortung werden von Beginn der Frage bis eine Minute nach Ende der Frage nicht auf die Gesamtredezeiten je Fraktion, Gruppe bzw. einzelnen fraktionslosen Mitgliedern angerechnet. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Bezirksversammlung die Beratung schließen, jedoch erst, nachdem alle Fraktionen mit einer Wortmeldung zur Sache berücksichtigt wurden.
- (5) Wünscht ein Mitglied des Präsidiums der Bezirksversammlung, sich an der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu beteiligen, kann es für diesen Tagesordnungspunkt nicht die Sitzungsleitung innehaben.
- (6) Zu nicht debattierten Beratungsgegenständen können die Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitglieder Erklärungen abgeben. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied während der Sitzung für die Niederschrift schriftlich zu überreichen.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird auf Wunsch noch das Wort zu persönlichen Erklärungen erteilt. Die Redner:innen dürfen hierbei nur zu Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, Stellung nehmen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Eine persönliche Erklärung kann auch nachträglich vor Eintritt in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung der Bezirksversammlung abgegeben werden.

- (7) Dem Antrag einer Fraktion, Gruppe oder eines einzelnen fraktionslosen Mitgliedes auf Sitzungsunterbrechung bis maximal 10 Minuten ist stattzugeben. Die Sitzung der Bezirksversammlung endet spätestens um 22.15 Uhr. Wurde im Sitzungsverlauf der Bezirksamtsleitung auf Wunsch das Wort erteilt, verschiebt sich das späteste Sitzungsende entsprechend der Redezeit der Bezirksamtsleitung, längstens jedoch bis 22.30 Uhr.
- (8) Zur Abfassung der Niederschrift wird die Sitzung der Bezirksversammlung auf Tonträger aufgezeichnet (§ 9). Alle übrigen Ton- und Bildaufzeichnungen sind im Vorwege rechtzeitig dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wer, wen, was und wofür aufnehmen möchte. Das Präsidium informiert die Betroffenen, gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme und entscheidet über die Zulässigkeit bzw. den Umfang der Aufnahmen. Die Entscheidung ist den Anwesenden bekanntzugeben und zu protokollieren. Satz 3 gilt nicht für Ton- und Bildaufzeichnungen durch presserechtlich ausgewiesene Medienvertreter:innen. Von einer Anzeige- und Informationspflicht generell ausgenommen sind Ton- und Bildaufnahmen der Fraktionen von eigenen Wortbeiträgen am Redner:innenpult.
- (9) Das vorsitzende Mitglied beruft den Kurzältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Kurzältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt. Der Kurzältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist. Über nicht einvernehmliche Entscheidungen des Kurzältestenrates entscheidet auf Antrag die Bezirksversammlung.

§ 5 Abstimmung, Wahlen

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung fest. Die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge hat vor der Abstimmung über die ursprüngliche Vorlage zu erfolgen. Auf Antrag kann die Abstimmung ziffern- oder absatzweise erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alternative Anträge werden gegeneinander abgestimmt. Es ist dann diejenige alternative Vorlage angenommen, welche bei Einzelbetrachtung sämtlicher Alternativen die meisten Ja-Stimmen erhalten hat, wobei die Nein-Stimmen insgesamt von den auf die jeweilige Alternative entfallenden Ja-Stimmen (Ja-Stimmen einzeln) in Abzug zu bringen sind. Liegen mehr Nein-Stimmen insgesamt als Ja-Stimmen einzeln vor, ist keine der Alternativen gewählt.

Stimmenenthaltungen bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.

- (2) Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. Vor einer namentlichen Abstimmung kann jedes Mitglied der Bezirksversammlung verlangen, dass die Stimmabgabe namentlich vermerkt wird.
- (3) Das vorsitzende Mitglied stellt das Ergebnis fest. Erhebt sich nach der Abstimmung Widerspruch, bevor der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen bzw. die Sitzung geschlossen wurde, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (4) Bei Wahlen ist auf Antrag einer Fraktion, Gruppe oder eines einzelnen fraktionslosen Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, soweit dieses nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.
Für Wahlen nach § 34 Absatz 1 BezVG gelten die *Wahlbestimmungen für die Wahl der Bezirksamtsleitung* im Anhang (Anlage 1).

§ 6 Ordnungsbestimmungen und Sachruf

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann Redner:innen, die sich in ihren Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränken, zur Sache rufen. Es kann diese nach der dritten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, zu dem Beratungsgegenstand das Wort entziehen, wenn mit der zweiten Aufforderung auf die Folgen hingewiesen wurde.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann vom vorsitzenden Mitglied zur Ordnung gerufen werden. Der:die zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.
- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf ist das Mitglied der Bezirksversammlung durch das vorsitzende Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen, wenn dieses mit dem zweiten Ordnungsruf auf die Folgen hingewiesen wurde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten hinsichtlich des dritten Ordnungsrufes entsprechend.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Zuhörende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörende, die den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann das vorsitzende Mitglied die Sitzung unterbrechen und/ oder die vollständige oder teilweise Räumung des Zuhörendenraumes anordnen.

§ 7 Öffentliche Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung findet eine Öffentliche Fragestunde statt, in der den Mitgliedern Fragen zum Gegenstand der Beratungen (Tagesordnungspunkte, zu denen gesprochen wird, und Tagesordnungspunkte mit abzustimmenden Vorlagen mit Ausnahme von Wahlvorgängen) gestellt werden können. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein.
Zu Themen der Aktuellen Stunde können keine Fragen gestellt werden.

Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, die Fragestunde auf maximal 45 Minuten zu verlängern.

- (2) Die Fragen sind bis spätestens 15.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen. Die Fragen werden von einem Mitglied des Präsidiums vorgetragen.
- (3) Die Fragen sollen nach Möglichkeit unmittelbar von den Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern beantwortet werden. Die Antwortzeit beträgt je Fragenkomplex maximal zwei Minuten je Fraktion, Gruppe und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern. Nach der Beantwortung kann eine Nachfrage gestellt werden, die von den Fraktionen, Gruppen und einzelnen fraktionslosen Mitgliedern kurz beantwortet wird. Nach 30 bzw. maximal 45 Minuten gemäß § 7 Absatz 1 können keine weiteren Fragen gestellt werden.
- (4) Fragen können zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden. Die Fragestellenden werden zu den entsprechenden Ausschusssitzungen eingeladen und erhalten bei Bedarf eine schriftliche Antwort vom vorsitzenden Ausschussmitglied.

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe, eines einzelnen fraktionslosen Mitgliedes oder nachrangig eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung findet nach der Öffentlichen Fragestunde über ein Thema, das die Belange des Bezirks betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt. Die Anmeldung des Themas zur Aktuellen Stunde ist bis spätestens 14 Uhr vor dem der Bezirksversammlung vorausgehenden Ältestenrat (i.d.R. Montag vor der Sitzung, 17.30 Uhr), frühestens jedoch fünf Wochen vor der Sitzung, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen. Antragstellende unterrichten die (anderen) Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung.

- (2) Bei mehreren angemeldeten Themen, erfolgt die Aussprache in der für die jeweilige Sitzung der Bezirksversammlung zu Grunde liegenden Reihenfolge für die Debattenanmeldung.
- (3) Themen, die Inhalt von Debattenpunkten sind, werden in der Aktuellen Stunde nicht behandelt.
- (4) Die Dauer der Aussprache beträgt höchstens 30 Minuten.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. In diese sind Sitzungstag, -zeit und -ort, die Namen der Anwesenden, die behandelten Themen, Erklärungen gemäß § 6 Absatz 5 BezVG, die Namen der Redner:innen, die Ergebnisse zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Voten und Abstimmungsmotiven der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung aufzunehmen. Wer gegen einen Beschluss gestimmt oder sich seiner Stimme enthalten hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

Tagesordnungspunkte mit Erklärungen der Bezirksamtsleitung, der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung sowie persönliche Bemerkungen sind mit den Namen der Redner:innen sowie deren Kernaussagen zu protokollieren.

Zur Öffentlichen Fragestunde (§ 7) werden die Fragen, die Redner:innen sowie die Kernaussagen der Antworten, zur Aktuellen Stunde (§ 8) die Redner:innen sowie deren Kernaussagen festgehalten.

- (2) Die Niederschrift ist von der Bezirksversammlung selbst zu genehmigen. Die Niederschrift der letzten Sitzung einer Wahlperiode und alle bis dahin noch nicht genehmigten Niederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied genehmigt, das die jeweilige Sitzung geleitet hat. Die genehmigte Niederschrift wird den Mitgliedern der Bezirksversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Niederschrift und die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht.
- (3) Die Tonaufzeichnung der Sitzung der Bezirksversammlung (§ 4 Absatz 8) ist von der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren und auf Wunsch einzelnen Fraktionen und/ oder Mitgliedern der Bezirksversammlung in den Räumen der Geschäftsstelle zugänglich zu machen. Die Anfertigung von Wortprotokollen aus den Tonaufzeichnungen ist unzulässig.

§ 10 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Eingaben an die Bezirksversammlung werden vom vorsitzenden Mitglied zur Erörterung und Beratung entsprechend der Regelungen in § 16 an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Soweit Eingaben nicht Aufgaben des Bezirksamtes betreffen, kann das vorsitzende Mitglied diese mit der Bitte um

Beantwortung auch an die zuständigen Stellen weiterleiten. In Zweifelsfällen befasst das vorsitzende Mitglied den Hauptausschuss.

- (2) Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung teilt der:dem Petent:in mit, an welchen Ausschuss seine:ihre Eingabe überwiesen wurde. Bei einer Weiterleitung an die zuständige Stelle werden hierüber der:die Petent:in, die Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung informiert.

§ 11 Vergabe von Mitteln aus Bezirklichen Anreiz- und Fördersystemen sowie Sondermitteln der Bezirksversammlung (Politikmittel)

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Einzelpersonen,
- Vereine, Initiativen, Organisationen und Einrichtungen,
- die Fachausschüsse,
- Mitglieder und Fraktionen der Bezirksversammlung,
- sowie das Bezirksamt.

Die Anträge müssen der Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen und Projekten im Bezirk Altona dienen.

(2) Information und Transparenz

Das Bezirksamt informiert auf seiner Website über die Modalitäten der Mittelvergabe. Zur Unterstützung der Fraktionen stellt das Bezirksamt ein digitales Controlling-Tool bereit. Dieses gibt Auskunft über bindende Beschlusslagen und ermöglicht eine umfassende Analyse der Zuwendungsstrukturen. Soweit Gründe für die Ablehnung eines Antrags im Verfahren zu Protokoll gegeben wurde, sollen diese in den Ablehnungsbescheid aufgenommen werden.

(3) Regelmäßige Vergaberunden

Die Vergabe von Politikmitteln erfolgt regelmäßig dreimal jährlich durch die Bezirksversammlung auf Empfehlung des Haushaltsausschusses in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen. Die Termine der Vergaberunden legt der Hauptausschuss im Dezember für das Folgejahr auf Vorschlag der Sprecher:innen des Haushaltsausschusses fest. Die Summe pro Vergaberunde darf ein Drittel der insgesamt erwarteten investiven und konsumtiven Jahresmittel nicht überschreiten.

(4) Festlegung der Mittelobergrenzen

Zu Jahresbeginn beschließt die Bezirksversammlung auf Vorlage des Bezirksamtes die maximal verfügbaren Mittel pro Vergaberunde. Erhöhen sich die Jahresmittel im Laufe des Jahres, wird der Mehrbetrag der letzten Vergaberunde des Jahres zugeschlagen.

(5) Verfahren in den Fachausschüssen

Jeder Fachausschuss priorisiert die von ihm beschlossenen Zuwendungsanträge in seiner letzten Sitzung einer jeden Vergaberunde.

(6) Verfahren im Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss tagt regelmäßig als letzter Ausschuss vor der Bezirksversammlung. Er beschließt über die ihm von den Fachausschüssen bzw. dem Bezirksamt zugeleiteten Zuwendungsanträge unter Berücksichtigung der Priorisierungen der Fachausschüsse sowie der Daten des Controlling Tools. Die Summe der beschlossenen Anträge darf die für die jeweilige Vergaberunde festgelegte Mittelobergrenze nicht überschreiten. Finden Anträge aus diesem Grund keine Berücksichtigung, so werden sie in der nächsten Vergaberunde erneut vorgelegt. Nicht verausgabte Mittel werden in die nächste Vergaberunde übertragen.

(7) Rechtlich verpflichtende Zuwendungen

Zuwendungsanträge, die der Erfüllung rechtlich bindender Verpflichtungen dienen (z. B. aus vorherigen Beschlüssen resultierende Mietzuschüsse), werden außerhalb des regulären Verfahrens unverzüglich beschieden. Die bewilligten Beträge werden jedoch auf die festgelegte Mittelobergrenze der jeweiligen Vergaberunde angerechnet.

(8) Ad-hoc-Mittel

Zur Förderung kleiner, unvorhergesehener und unaufschiebbarer Vorhaben stehen je Vergaberunde ad hoc Mittel in Höhe von insgesamt EUR 30.000 zur Verfügung, über die außerhalb des regulären Verfahrens beschlossen werden kann. Auch diese werden auf die Mittelobergrenze der jeweiligen Vergaberunde angerechnet. Nicht ausgeschöpfte ad-hoc Mittel erhöhen nicht die ad-hoc Mittel der nächste Vergaberunde, sondern werden den Politikmitteln des regulären Verfahrens zugerechnet.

II. Ausschüsse

Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit in den §§ 12 – 20 sowie den nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Folgende Regelungen dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Besprechung von Tagesordnungspunkten gelten für die Ausschüsse nicht:

§ 3 Absätze 1 - 5, § 4 Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 und 4, Absatz 5, Absatz 7 Satz 2 und 3, § 7, § 8.

Die Ausschüsse sind befugt, auf Grundlage dieser Geschäftsordnung ergänzende Regelungen festzulegen.

Für den Jugendhilfeausschuss gelten ergänzend oder abweichend die Regelungen seiner Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschussmitgliedschaft, Vertretung

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die ständigen Vertreter:innen werden von den Fraktionen benannt und können von diesen jederzeit abberufen werden. Entsprechende Erklärungen sind schriftlich gegenüber dem Präsidium über die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung abzugeben. Die Bezirksversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung über die Benennung bzw. Abberufung in Kenntnis gesetzt.

Nach erfolgter Benennung beginnt die Mitarbeit anderer Einwohner:innen des Bezirks im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 BezVG als Ausschussmitglied oder ständige Vertretung erst nach vollständiger Überprüfung aller erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 17 BezVG) durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung.

Die Wahl von stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch die Bezirksversammlung erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des SGB VIII.

- (2) Mitglieder der Ausschüsse werden durch die von ihrer Fraktion für den gleichen Ausschuss benannten ständigen Vertreter:innen vertreten. Soweit ständige Vertreter:innen nicht oder in nicht ausreichender Zahl anwesend sind, können Ausschussmitglieder auch von Mitgliedern der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten werden. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für noch nicht besetzte Ausschusssitze. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses können sich durch andere Mitglieder der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten lassen.

Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung haben in Ausschusssitzungen jederzeit Rederecht.

Ausschussmitglieder und ständige Vertreter:innen sowie persönliche Vertreter:innen im Jugendhilfeausschuss, die nicht Mitglied der Bezirksversammlung sind, können als Gäste auch an nicht-öffentlichen Sitzungsteilen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie selbst nicht Mitglied sind.

- (3) Ergänzend zur Nennung von zwei Ausschüssen gemäß § 17 Absatz 2 BezVG, können fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung dem vorsitzenden Mitglied einen weiteren Ausschuss nennen, an dessen Sitzungen sie mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen. Ist ein fraktionsloses Gruppenmitglied verhindert, an einer Sitzung der drei genannten Ausschüsse teilzunehmen, kann es sich durch das andere fraktionslose Mitglied seiner Gruppe vertreten lassen.

§ 13 Sitzungstermine und Sitzungsleitung

- (1) Die Ausschüsse werden durch ihr vorsitzendes Mitglied nach einem von der Bezirksversammlung oder dem Hauptausschuss festgelegten Sitzungsplan einberufen. Zur ersten Sitzung in der Wahlperiode wird der Ausschuss durch das der Bezirksversammlung am längsten angehörende und dazu bereite Ausschussmitglied einberufen. Anträge auf Sondersitzungen und Sitzungsverschiebungen sind an den Hauptausschuss, zu richten. Nach Zustimmung aller Fraktionen kann das vorsitzende Mitglied Ausschusssitzungen ausfallen lassen. Alle Ausschussmitglieder sind hierüber rechtzeitig, der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung, zu informieren.
- (2) Sind sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied verhindert, so leitet das der Bezirksversammlung oder ihren Ausschüssen am längsten angehörende und dazu bereite Ausschussmitglied die Sitzung. Für Sitzungen des Hauptausschusses gilt abweichend, dass im Falle der Verhinderung des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes vorrangig ein Präsidiumsmitglied die Sitzung leitet, sofern es an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.

§ 14 Einladung, Tagesordnung, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. In sie werden aufgenommen:
 - Von der Bezirksversammlung oder vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung überwiesene Vorlagen,
 - Sachanträge von Ausschussmitgliedern, Fraktionen und von fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung im Ausschuss (§ 17 Absatz 2 BezVG bzw. § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung),
 - auf Beschluss des Ausschusses, Antrag einer Fraktion oder eines fraktionslosen Mitgliedes der Bezirksversammlung im Ausschuss: Sachstandsberichte des Amtes, anderer Behörden oder Dritter sowie andere allgemeine Tagesordnungspunkte,
 - auf Wunsch des Amtes: Beschlussempfehlungen, Mitteilungen und Sachstandsberichte des Amtes sowie andere allgemeine Tagesordnungspunkte,
 - Nur Haushaltsausschuss: Beschlussempfehlungen von Fachausschüssen zu Anträgen auf Mittel aus den Bezirklichen Anreiz- und Fördersystemen sowie Sondermitteln der Bezirksversammlung (§ 11),
 - von anderen Ausschüssen zur Beteiligung überwiesene Angelegenheiten,
 - Eingaben an den Ausschuss (§ 16),
 - Verschiedenes.

Die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung im Ausschuss unterrichten sich zeitnah gegenseitig über eingereichte Anträge.

In Ausschusssitzungen abgestimmte Anträge oder Beschlussempfehlungen dürfen erst nach Ablauf einer Frist von vier Monaten wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Überweisungen von Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung und/oder Entscheidung an einen anderen Ausschuss bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, im Eilfall des vorsitzenden Mitgliedes der Bezirksversammlung.

- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die bis dahin vorliegenden Drucksachen werden den Ausschussmitgliedern, den ständigen Vertreter:innen sowie dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung, den Fraktionsvorsitzenden, Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch eines Ausschussmitglieds, einer ständigen Vertretung oder eines fraktionslosen Mitgliedes der Bezirksversammlung im Ausschuss, werden ihm:ihr die Sitzungsunterlagen, mit Ausnahme der Anfragedrucksachen aus der Bezirksversammlung sowie der Mitteilungsdrucksachen zu Beschlüssen der Bezirksversammlung, auch in Papierform übersandt.

Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen ist ab sieben Tage vor der Sitzung im Internet zu veröffentlichen.

- (3) Zu Beginn jeder ordentlichen Ausschusssitzung findet eine Öffentliche Fragestunde statt, in der den Ausschussmitgliedern Fragen zum Gegenstand der Beratungen (alle Tagesordnungspunkte inklusive der Mitteilungen) gestellt werden können.

Die Dauer der Fragestunde ist auf 15 Minuten begrenzt. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sind bis spätestens 15.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages (12.00 Uhr, wenn dieser ein Freitag ist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen. Sie sollen von den Fragestellenden mündlich vorgetragen und nach Möglichkeit unmittelbar von den Ausschussmitgliedern sowie den fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung im Ausschuss beantwortet werden.

Diese Regelungen gelten nicht für den Bauausschuss.

- (4) Zu einem Tagesordnungspunkt kann auf Antrag mehrheitlich das Ende der Debatte oder das Schließen der Redner:innenliste beschlossen werden, nachdem alle Fraktionen Gelegenheit hatten, sich zu äußern.

§ 15 Beratungsbedarf (Minderheitenrecht) und Vertagung

- (1) Bei erstmaliger Vorstellung eines Beratungsgegenstandes in einem Ausschuss oder im Falle der erstmaligen Darstellung eines grundlegend neuen Sachverhaltes bei einem bereits früher vorgestellten Beratungsgegenstand ist den Fraktionen vor Beschlussfassung auf Wunsch einer Fraktion einmalig das Recht auf Beratung zu gewähren. In der Folge wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Ausschusssitzung vertagt. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Beratungsgegenstand aus der Bezirksversammlung oder aus einem anderen Ausschuss überwiesen oder zurück überwiesen wurde oder wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll. Mit Zustimmung der übrigen Fraktionen kann eine längere Beratungsfrist gewährt werden.

- (2) Der Ausschuss kann mehrheitlich die Vertagung eines Beratungsgegenstandes beschließen. Antragstellende können verlangen, dass über ihren Antrag nach Vertagung in der nächsten Ausschusssitzung abgestimmt wird. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen des Amtes. Diese Regelungen gelten nicht, wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll.

§ 16 Eingaben

- (1) Eingaben, die direkt an den Ausschuss gerichtet sind oder die gemäß § 10 vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung überwiesen wurden, werden vom vorsitzenden Ausschussmitglied nach Rücksprache mit dem:der Petent:in zur Erörterung und Beratung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

Das vorsitzende Ausschussmitglied kann ggf. notwendige Stellungnahmen des Bezirksamtes oder anderer Stellen einholen. Der Ausschuss kann die Einholung weiterer Stellungnahmen beschließen.

- (2) Der:die Petent:in soll zu der Ausschusssitzung, zu der alle notwendigen Stellungnahmen vorliegen, eingeladen werden. Sie:er kann die Gelegenheit erhalten, sein:ihr Anliegen kurz mündlich vorzutragen.
- (3) Das vorsitzende Ausschussmitglied teilt dem:der Petent:in das Ergebnis der Ausschussberatung schriftlich mit, wenn diese:r nicht selbst an der Sitzung teilgenommen hat.
- (4) Bei sich inhaltlich wiederholenden Eingaben teilt das vorsitzende Ausschussmitglied dem:der Petent:in das entsprechende Beratungsergebnis zu diesem Thema schriftlich mit. Die Feststellung, ob sich eine Eingabe wiederholt, trifft das vorsitzende Ausschussmitglied einvernehmlich mit den Fraktionssprecher:innen.

§ 17 Sprecher:innensitzung

Die Ausschüsse können für den Fall einer notwendigen Beratung oder Beschlussfassung über einzelne Themen vor der nächsten regulären Ausschusssitzung das vorsitzende Mitglied bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit den Fraktionssprecher:innen ermächtigen, in einer Sprecher:innensitzung (Präsenzsitzung oder Video-/ Telefonkonferenz) Beschlüsse anstelle des Ausschusses zu fassen. Diese Beschlüsse müssen bei Anwesenheit aller Fraktionssprecher:innen bzw. deren Vertretungen einstimmig gefasst werden. Sie sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung im Ausschuss erhalten die Gelegenheit, an Sprecher:innensitzungen beratend teilzunehmen.

§ 18 Arbeitsgruppen

Zur fachlichen Vorbereitung umfangreicher Beratungsgegenstände oder Beschlüsse können die Ausschüsse befristet Arbeitsgruppen einsetzen, an deren Beratungen neben einzelnen Ausschussmitgliedern und ständigen Vertreter:innen auch sonstige Mitglieder der Bezirksversammlung, Mitarbeiter:innen des Bezirksamtes oder anderer Behörden sowie fachkundige Dritte teilnehmen können. Über den Kreis der Teilnehmer:innen entscheidet der Ausschuss.

Arbeitsgruppen sprechen den Ausschüssen lediglich Empfehlungen aus. Sie sind nicht befugt, für die Ausschüsse Beschlüsse zu fassen.

§ 19 Sitzungsende, Ton- und Bildaufzeichnungen, Niederschrift

- (1) Die Ausschusssitzungen enden spätestens um 21.00 Uhr. Eine Verlängerung bis 22.00 Uhr kann nur einvernehmlich zwischen den Fraktionen beschlossen werden.
- (2) Wird die Sitzung zur Abfassung der Niederschrift im Ausnahmefall auf Tonträger aufgezeichnet, ist dieses vor Eintritt in die Tagesordnung vom vorsitzenden Mitglied bekannt zu geben. Die Tonaufzeichnung ist von der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren und auf Wunsch einzelnen Fraktionen und/ oder Mitgliedern der Bezirksversammlung in den Räumen der Geschäftsstelle zugänglich zu machen. Die Anfertigung von Wortprotokollen aus den Tonaufzeichnungen ist unzulässig.

Alle übrigen Ton- und Bildaufzeichnungen sind im Vorwege rechtzeitig dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wer, wen, was und wofür aufnehmen möchte. Das vorsitzende Mitglied informiert die Betroffenen, gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme und entscheidet – im Zweifel zusammen mit den Fraktionssprecher:innen – über die Zulässigkeit bzw. den Umfang der Aufnahmen. Die Entscheidung ist den Anwesenden bekanntzugeben und zu protokollieren.

Satz 5 gilt nicht für Ton- und Bildaufzeichnungen durch presserechtlich ausgewiesene Medienvertreter:innen.

§ 4 Absatz 8 Satz 7 gilt entsprechend.

- (3) In die Sitzungsniederschrift sind aufzunehmen:
 - Sitzungstag, -zeit und -ort,
 - Namen der Anwesenden,
 - behandelte Themen,
 - Erklärungen gemäß § 6 Absatz 5 BezVG,
 - Ergebnisse zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Ergebnisse von Abstimmungen mit den Voten und Abstimmungsmotiven der Fraktionen oder einzelner Ausschussmitglieder,
 - wesentliche Inhalte von Mitteilungen und Sachstandsberichten sowie der unter *Verschiedenes* angesprochenen Themen.

- (4) Die Sitzungsniederschrift wird vom vorsitzenden Mitglied genehmigt und soll den Ausschussmitgliedern grundsätzlich bis zur nächsten, bei vierzehntägigem Sitzungsrhythmus zur übernächsten Sitzung, elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Die öffentliche Niederschrift und die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht.

§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion

- (1) Die Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder die Pflicht, ein öffentliches Anhörverfahren (Öffentliche Anhörung) durchzuführen, sofern und soweit der Gegenstand der Öffentlichen Anhörung zugleich Gegenstand einer Beratung in öffentlicher Sitzung der Bezirksversammlung oder eines ihrer Ausschüsse sein kann. Über den Antrag stimmen die Ausschussmitglieder in der jeweiligen Ausschusssitzung ab.
- (2) Der Hauptausschuss, entscheidet über Zeit, Ort und finanziellen Rahmen auf Antrag des Ausschusses.
- (3) Zweck der Öffentlichen Anhörung ist, die Bürger:innen über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterung im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.
- (4) Das vorsitzende Mitglied und die Fraktionssprecher:innen bereiten in Zusammenarbeit mit den Amtsvertretungen und der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung die Anhörung vor. Das vorsitzende Mitglied hat Personen und Organisationen, auf deren Meinung bzw. Sachverstand Mitglieder des Ausschusses Wert legen, einzuladen. Zeit, Ort und Gegenstand der Öffentlichen Anhörung werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Öffentliche Anhörung wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet. Es erläutert zu Beginn Zweck und Ablauf der Anhörung und gibt einen Überblick über den Beratungsgegenstand. Die Verwaltung gibt einen Sachstandsbericht. Fragen der anwesenden Bürger:innen sind an das vorsitzende Mitglied zu richten. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, den Bürger:innen Fragen zu stellen. Fragen einzelner Ausschussmitglieder an andere Ausschussmitglieder sind unzulässig. Gleiches gilt für rhetorische Fragen und solche, die eine bestimmte Meinungsäußerung hervorrufen sollen.

Abschließend haben Vertreter:innen der Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung im Ausschuss Gelegenheit zu einer zeitlich begrenzten Stellungnahme.

Das Anhörverfahren ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn das vorsitzende Mitglied die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

- (6) In die Niederschrift über die Öffentliche Anhörung sind aufzunehmen:
- Tag, Zeit und Ort der Anhörung,
 - Namen der Anwesenden,
 - Beratungsgegenstand, Sachstandsbericht des Amtes sowie Fragen und Antworten in Kernaussagen

- Inhalt der abschließenden Stellungnahmen der Fraktionen sowie der fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung im Ausschuss.

Der Ausschuss wertet die Öffentliche Anhörung in einer seiner nächsten Sitzungen anhand der Niederschrift aus.

- (7) Die Aufgabe, für Bezirkspläne Öffentliche Plandiskussionen nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen, überträgt die Bezirksversammlung dem Stadtentwicklungsausschuss (§ 1 Absatz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz). Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei Öffentlichen Plandiskussionen sind grundsätzlich Ton- und Bildaufzeichnungen zugelassen. Der Versammlung ist dieses im Vorwege bekannt zu geben.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Übertragung von Sitzungen im Internet

Öffentliche Sitzungen der Bezirksversammlung werden nach Festlegung durch den Hauptausschuss live im Internet übertragen. Gleiches gilt für Ausschusssitzungen, in denen besonders öffentlichkeitsrelevante Themen behandelt werden. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übertragung dieser Sitzungen auf Antrag des Ausschusses oder einer Fraktion. Diese Regelung gilt auch für per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführte Sitzungen.

§ 22 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse

Die nach § 6 Absatz 2 BezVG vorgeschriebene Erklärung ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme dem jeweils vorsitzenden Mitglied nach dem anliegenden Muster schriftlich zur Kenntnis zu geben (Anlage 2).

§ 23 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Bei Widersprüchen, Regelungslücken oder Auslegungsfragen der Geschäftsordnung gelten folgende Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona
- das Bezirksverwaltungsgesetz
- die Hamburgische Verfassung

Über während einer Sitzung der Bezirksversammlung oder eines ihrer Ausschüsse auftretende Zweifelsfragen zur Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet das vorsitzende Mitglied für den jeweiligen Einzelfall. Das vorsitzende Mitglied informiert den Hauptausschuss über die von ihm:ihr getroffene Entscheidung. Der Hauptausschuss entscheidet in diesen und in allen anderen Fällen verbindlich über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Bezirksversammlung am 30.10.2025 mit der Drucksache 22-1478B beschlossen und tritt an diesem Tag in vorstehender Form in Kraft.

Anhang:

Anlage 1 Wahlbestimmungen für die Wahl der Bezirksamtsleitung

Anlage 2 Muster der Erklärung nach § 6 Absatz 2 BezVG

Anlage 1 Wahlbestimmungen für die Wahl der Bezirksamtsleitung

Gemäß § 12 Absatz 2 BezVG gibt sich die Bezirksversammlung Altona diese Wahlbestimmungen als Teil ihrer Geschäftsordnung vom 30.10.2025:

§ 1 Wahl

1. Die Bezirksversammlung Altona schlägt gemäß § 34 Abs. 1 BezVG in öffentlicher Sitzung die Bezirksamtsleitung des Bezirkes Altona durch Wahl vor. Zur Nennung von Wahlvorschlägen berechtigt sind gemäß § 34 Abs. 3 BezVG die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleitung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. Demnach ist derjenige Vorschlag gewählt, der mindestens 26 Stimmen auf sich vereint. Das gilt auch für den Fall, dass die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung vor Beendigung ihrer Amtszeit das Misstrauen dadurch ausspricht, dass sie eine:n Nachfolger:in wählt (konstruktives Misstrauensvotum, § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG).

§ 2 Wahlhandlung

1. Die Wahl wird vom vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung mit der Sammlung von Wahlvorschlägen eröffnet. Im unmittelbaren Anschluss daran leitet das vorsitzende Mitglied die Wahlhandlung ein. Eine vorherige Erörterung von Personalfragen ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für das konstruktive Misstrauensvotum nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BezVG.
2. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln.
3. Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden vom vorsitzenden Mitglied namentlich und in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung aufgerufen. Sie erhalten von ihr:ihm den Stimmzettel mit Wahlumschlag ausgehändigt und haben ihre Stimme in einer Wahlkabine mit Hilfe des dort liegenden Stiftes abzugeben und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in eine beim Präsidium aufgestellte, verschlossene Wahlurne einzuwerfen.

Der Name des:der Kandidat:in bzw. die Namen der Kandidat:innen werden auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen von entweder „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ hinter dem Namen des:der Kandidat:in. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Ankreuzen oder Nicht-Ankreuzen von „Ja“ jeweils hinter den Kandidat:innenennamen oder durch Ankreuzen oder Nicht-Ankreuzen von „Ja“ hinter „Ich wähle keinen der Wahlvorschläge“. Bei Wahlen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG (konstruktives Misstrauensvotum) wird der Stimmzettel um den Zusatz ergänzt, dass der amtierenden oder gewählten Bezirksamtsleitung das Misstrauen ausgesprochen wird, indem zugleich der:die Kandidat:in bzw. einer der Kandidat:innen zur neuen Bezirksamtsleitung gewählt wird.

4. Nach Abschluss des Vorgangs nach Abs. 3 erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahlhandlung für beendet.

§ 3 Wahlgänge

1. Stehen im ersten Wahlgang mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung und erzielt kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, zu dem auch neue Wahlvorschläge zulässig sind. Steht im ersten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung und erzielt dieser die erforderliche Stimmenmehrheit nicht, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.
2. Steht im zweiten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, weil alle anderen Wahlvorschläge nach Durchführung des ersten Wahlgangs zurückgezogen worden sind, so ist der zweite Wahlgang auf diesen einen Wahlvorschlag beschränkt. Erzielt dieser die erforderliche Mehrheit nicht, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.

Stehen im zweiten Wahlgang mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung und erzielt keiner von diesen die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt.

3. Der dritte Wahlgang ist beschränkt auf die beiden Wahlvorschläge, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (Stichentscheid). Wird vor dem dritten Wahlgang einer der beiden Wahlvorschläge, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, zurückgezogen, so ist der dritte Wahlgang beschränkt auf die beiden Wahlvorschläge, die neben dem zurückgezogenen Wahlvorschlag im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben („nachrückender Wahlvorschlag“). Erzielt in dem Stichentscheid zwischen diesen beiden Wahlvorschlägen keiner der Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.

Steht im dritten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, weil alle anderen Wahlvorschläge nach Durchführung des zweiten Wahlgangs zurückgezogen worden sind, so ist der dritte Wahlgang auf diesen einen Wahlvorschlag beschränkt. Erzielt dieser die erforderliche Mehrheit nicht, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.

Kommen im dritten Wahlgang auf Grund von Stimmengleichheit mehr als zwei Wahlvorschläge für den Stichentscheid in Betracht, ist der dritte Wahlgang auf alle insoweit für den Stichentscheid in Betracht kommenden Wahlvorschläge beschränkt. Erzielt in diesem Stichentscheid keiner der Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, wird ein vierter Wahlgang durchgeführt.

4. Der vierte Wahlgang ist beschränkt auf die beiden Wahlvorschläge, die im dritten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (Stichentscheid). Erzielt in dem Stichentscheid zwischen diesen beiden Wahlvorschlägen keiner der Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.

Steht im vierten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, weil alle anderen Wahlvorschläge nach Durchführung des Stichentscheids im dritten Wahlgang zurückgezogen worden sind, so ist der vierte Wahlgang auf diesen einen Wahlvorschlag beschränkt. Erzielt dieser die erforderliche Mehrheit nicht, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.

Kommen für den vierten Wahlgang auf Grund von Stimmgleichheit dieselben Wahlvorschläge für den Stichentscheid in Betracht wie zuvor im dritten Wahlgang, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl einer Bezirksamtsleitung“ auf die nächste Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen. In diesem Fall findet ein vierter Wahlgang nicht statt.

5. Im Rahmen der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung gilt das Verfahren gemäß Absätzen 1 bis 4. Sollte auch in diesen Wahlgängen kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit erzielen, erklärt das vorsitzende Mitglied die Wahl der Bezirksamtsleitung für beendet.
6. Nach der Beendigung der Wahl findet eine (erneute) öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bezirksamtsleitung statt, wenn nicht die Bezirksversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl der Bezirksamtsleitung soll spätestens nach drei Monaten erneut auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden.
7. Zwischen den einzelnen Wahlgängen finden auf Antrag einer Fraktion jeweils Beratungspausen mit bis zu 30 Minuten Dauer statt.
8. Abweichend wird bei Wahlen nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BezVG (konstruktives Misstrauensvotum) in einer Sitzung der Bezirksversammlung nur in einem Wahlgang gewählt. Gegebenenfalls erforderliche weitere Wahlgänge können beliebig oft in den folgenden Sitzungen der Bezirksversammlung vorgenommen werden (ein Wahlgang je Sitzung).

§ 4 Zählkommission

1. Die Zählkommission setzt sich zusammen aus einem Präsidiumsmitglied, je einem Mitglied jeder Fraktion sowie zwei Mitarbeiter:innen des Bezirksamts und zwei Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung.
Die Mitglieder der Zählkommission sind vor Eintritt in die Wahlhandlung gemäß § 2 bekanntzugeben.
2. Aufgabe der Zählkommission ist die Überwachung der Wahlgänge, das Auszählen der Stimmzettel und die Überprüfung der Gültigkeit von Stimmen.

§ 5 Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Beendigung des Wahlgangs öffnet die Zählkommission die Wahlurne und zählt die Stimmen aus.
2. Nach der Auszählung stellt die Zählkommission das Wahlergebnis zusammen und teilt es dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung mit.

Das vorsitzende Mitglied stellt das Wahlergebnis fest, teilt es der Bezirksversammlung mit und verkündet entweder die Wahl eines:einer Bewerber:in oder bestimmt das weitere Abstimmungsverfahren nach dieser Wahlordnung.

3. Die Stimmzettel eines Wahlgangs werden nach Feststellung des Wahlergebnisses in einem versiegelten Umschlag verschlossen und der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung zur Aufbewahrung übergeben. Die Stimmzettel sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 6 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.
2. Die Ungültigkeit einer Stimme ist durch die Zählkommission einvernehmlich festzustellen, wobei Feststellungen einzelner Kommissionsmitglieder, die von offensichtlich ungeeigneten Maßstäben geprägt sind, unberücksichtigt bleiben.
3. Soweit die Zählkommission keine einvernehmliche Feststellung nach Abs. 2 herbeiführen kann und die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Stimme ausschlaggebend für die Wahl eines Vorschlags ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Eine Wiederholung zählt als derselbe Wahlgang.

§ 7 Schlussbestimmung

Bei Widersprüchen, Regelungslücken oder Auslegungsfragen dieser Wahlbestimmungen gelten folgende Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung

- diese Wahlbestimmungen
- die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona
- die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft
- die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Erklärung
nach § 6 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz

- bitte leserlich ausfüllen -

Vor- und Familienname:

geboren am:

gegenwärtig ausgeübte berufliche Tätigkeit(en):

entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit(en) nicht im üblichen Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit(en) liegen:

ehrenamtliche Tätigkeit(en):

Änderungen meiner oben gemachten Angaben werde ich unverzüglich der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung mitteilen.

Datum, Unterschrift



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona
www.bezirksversammlung-altona.hamburg.de